Merkblatt zur Erteilung einer Ausübungsberechtigung nach § 7 b HwO (Altgesellenregelung)

Zur Vermeidung von Unsicherheiten bei der Antragstellung empfiehlt die Handwerkskammer ein persönliches Vorgespräch. Dazu wenden Sie sich bitte an:

Christian Ludwig
Ressortleiter Handwerksrolle
Tel.: 0335 5619-142
E-Mail: christian.ludwig@hwk-ff.de

Gemäß § 7 Abs. 7 der Handwerksordnung ist die Erteilung einer Ausübungsberechtigung gemäß § 7 b HwO eine Möglichkeit zur Eintragung in die Handwerksrolle. Diese Regelung gilt für alle zulassungspflichtigen Handwerke mit Ausnahme des Schornsteinfeger-, Augenoptiker-, Hörgeräteakustiker-, Orthopädietechniker-, Orthopädieschuhmacher- und Zahntechnikerhandwerk. Eine Ausübungsberechtigung erhält, wer

1. eine Gesellenprüfung in dem zu betreibenden Handwerk oder in einem mit diesem verwandten Handwerk oder eine Abschlussprüfung in einem entsprechenden Ausbildungsberuf bestanden hat,
2. diesen Beruf mindestens sechs Jahre ausgeübt hat,
3. davon insgesamt vier Jahre in leitender Stellung (im handwerklich-technischen Bereich in diesem Handwerk) und
4. die erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse nachweist.

Der Nachweis hierüber kann durch Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen des Arbeitgebers oder in anderer geeigneter Weise erbracht werden. Dabei ist zu beachten, dass sich aus den Nachweisen nicht nur ergibt, dass eine Gesellentätigkeit und leitende Tätigkeit ausgeübt wurde. Vielmehr muss sich aus den Nachweisen auch die vorgeschriebene Dauer dieser Tätigkeiten von sechs bzw. vier Jahren ergeben.

Eine leitende Stellung ist dann anzunehmen, wenn dem Gesellen eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse in einem Betrieb oder in einem wesentlichen Betriebsteil übertragen worden sind.

Bei einem Nachweis durch Arbeitszeugnisse ist nicht der bloße Hinweis auf eine Leitungsfunktion (z. B. Polier oder Vorarbeiter) ausreichend, sondern es müssen die konkreten leitenden Tätigkeiten (z. B. Aufmaß, Angebotsbearbeitung, Kundenbetreuung, Bauleitung, Arbeitsüberwachung, Anleitung von Mitarbeitern, Zahl weisungsgebundener Arbeitnehmer usw.), die übertragen wurden, aufgezeigt werden.

Die erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse ergeben sich entweder aus dem bisherigen Tätigkeitsbild oder können durch einen Lehrgang (z. B. bei der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg) oder eine Überprüfung belegt werden.

Zeugnisse und Urkunden sind in beglaubigter Kopie oder im Original (bitte kennzeichnen) mit einfacher Kopie einzureichen. Eigenerklärungen sind grundsätzlich nicht zum Nachweis geeignet.

Die Gebühr für die Erteilung einer Ausübungsberechtigung nach § 7 b HwO beträgt gemäß Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) - Region Ostbrandenburg 370,00 Euro. Hinzu kommen gegebenenfalls die Gebühren für die Teilnahme an Lehrgängen sowie die Eintragung in die Handwerksrolle, welche von der gewählten Rechtsform abhängig sind.